

Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der  
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 Aktiengesetz

**I. Vorbemerkung**

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA haben zuletzt am 19. Januar 2021 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Aktiengesellschaft („SE“) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des Kodex können daher nicht oder nur in modifizierter Form auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA angewandt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

**1. Geschäftsführung**

Viele Empfehlungen des Kodex betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat aber – anders als eine AG oder eine dualistisch strukturierte SE – keinen Vorstand. Die Aufgaben des Vorstands obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA ist die CompuGroup Medical Management SE, die die Geschäfte der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA führt und diese vertritt. Die CompuGroup Medical Management SE hat eine monistische Führungsstruktur. Diese ist dadurch geprägt, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die CompuGroup Medical Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der SE und vertreten die SE gerichtlich und außergerichtlich. Demnach führen die Geschäftsführenden Direktoren auch die Geschäfte der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA.

**2. Aufsichtsrat**

Auch einige Empfehlungen des Kodex betreffend den Aufsichtsrat berücksichtigen nicht die gesetzlichen Besonderheiten einer KGaA. So hat der Aufsichtsrat einer KGaA im Unterschied zum Aufsichtsrat einer AG und einer dualistisch strukturierten SE keine Personal- und Vergütungskompetenz für das Geschäftsführungsorgan. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einer KGaA



das Geschäftsführungsorgan auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

### 3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer AG bedürfen einige Hauptversammlungsbeschlüsse (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

## II. Entsprechenserklärung:

Die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK 2020 im Zeitraum seit der letzten am 19. Januar 2021 abgegebenen Entsprechenserklärung unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten einer KGaA mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen aus den dort genannten Gründen und in den genannten Zeiträumen entsprochen wurde und weiter werden wird:

#### a) Empfehlungen B.1 bis B.5

Empfehlungen B.1 bis B.5 betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und die Kriterien, die der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern beachten soll. Bei einer KGaA obliegt die Geschäftsführung jedoch kraft Gesetzes der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat der KGaA hat mangels Personalkompetenz keine Möglichkeit, auf die Besetzung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Einfluss zu nehmen. Der Aufsichtsrat bestellt weder die Geschäftsführenden Direktoren noch die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Geschäftsführenden Direktoren werden vielmehr durch den Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden wiederum durch die Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Empfehlungen B.1 bis B.5 sind daher für die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht relevant. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung hiervon.

#### b) Empfehlung C.1 Sätze 1 bis 4

Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat am 22. Februar 2021 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung sowie ein Kompetenzprofil beschlossen. Dabei hat der Aufsichtsrat auch auf Diversität geachtet. Der Stand der Umsetzung wird in der nächsten Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.



c) Empfehlung C.2

Nach Empfehlung C.2 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die Gesellschaft hält die Festsetzung einer starren Altersgrenze für kein geeignetes Kriterium zur Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Gesellschaft berücksichtigt das Alter einer Person stattdessen bei der Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen individuell im Rahmen der Beurteilung der Kompetenz, Erfahrungen und Leistungsfähigkeit der betreffenden Person.

d) Empfehlung D.5

Nach Empfehlung D.5 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Sämtliche amtierenden Anteilseignervertreter wurden mit Wirkung ab dem Wirksamwerden des Formwechsels mit Eintragung im Handelsregister am 18. Juni 2020 bestellt. Die Bestellung erfolgte jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat sieht daher derzeit keine Notwendigkeit zur Bildung eines Nominierungsausschusses. Im Hinblick auf zukünftige Vakanzzeiten zieht der Aufsichtsrat die ad hoc Bildung eines temporären Nominierungsausschusses in Betracht.

e) Empfehlung E.3

Nach Empfehlung E.3 sollen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Gleichwohl ist im Interesse einer weitestgehenden Entsprechung mit den Kodexempfehlungen geregelt, dass die Geschäftsführenden Direktoren Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen dürfen.

f) Empfehlungen zur Vorstandsvergütung (G.1 bis G.13, G.15 und G.16)

Empfehlungen G.1 bis G.13, G.15 und G.16 DCGK 2020 enthalten detaillierte Vorgaben, die der Aufsichtsrat bei Festsetzung der Vorstandsvergütung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA hat jedoch keine Kompetenz zur Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin, sodass die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung aufgrund der Gesellschaftsstruktur auf die CompuGroup Medical SE & Co. KGaA nicht passen. Die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren wird vielmehr vom Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzt. Lediglich höchstvorsorglich erklären wir auch eine Abweichung von den genannten Empfehlungen.

Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Geschäftsführenden Direktoren aus Gründen guter Corporate Governance am 2. März 2021 ein Vergütungssystem beschlossen, das die entsprechenden Kodexempfehlungen berücksichtigt und der Hauptversammlung freiwillig zur Billigung vorgelegt wurde. Es wurde durch die Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Mai 2021 gebilligt. Das Vergütungssystem gilt für alle neu abzuschließenden Dienstverträge mit Geschäftsführenden Direktoren sowie für alle Vertragsverlängerungen.

Koblenz, 13. Dezember 2021



---

Dr. Dirk Wössner (CEO)



---

Michael Rauch (CFO)

Für die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin



---

Philipp von Ilberg  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA

